

Gerichteten die Existenzberechtigung absprechen, dieser dem ersteren. Der Verstandes- und Willensmensch findet den Gemüt- und Phantasievollen zu weich und unmännlich und dieser jenen zu kalt, zu wenig liebenvoll, zu abstoßend.

Würde jeder von der Art des andern nur sagen, sie sei nicht die seinige, so hätte er durchaus recht; nur zu oft aber beurteilt er sie als falsch, seiner Art gegenüber als schlecht — darin liegt der Fehler. Schaffte denn dieselbe Schöpferkraft nicht Tauben sowohl, als Adler, Weichtiere sowohl, als Wirbeltiere, biegsames Rohr sowohl, als stämmige Eichen? Und heißt es nicht nach jedem Schöpfungswerk: Gott sah es, und es war gut? Sprach er nicht: „Es lasse die Erde Gras sprossen, das grünet und Samen trägt, und Fruchtbäume, die da Früchte bringen nach ihrer Art?“ (1. Mose 1, 11).

Bei Gott hat alles Geschaffene Raum. Er lässt alles in seiner berechtigten Art wachsen und gedeihen; nur der kleine Mensch will bloß eine, nämlich seine Art gelten lassen. Möchten wir doch alle uns etwas von Gottes Größe und Weite aneignen und der bekannte Spruch uns ganz beseelen: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas!

---

## Die Absolutionsvollmachten in Todesgefahr.

Von Dr. jur. can. P. Heribert Zone O. M. Cap., Münster (Westfalen).

(Schluß.)

Bei dieser Sachlage erhebt sich fast von selbst die Frage: Was geschieht aber, wenn in einem bestimmten Falle der Bönenitent diese Anordnungen nicht ausführt? Verfällt er dann wieder der Zensur ähnlich wie in dem Falle, in welchem er überhaupt keinen Rekurs eingelegt hat?

Wer zur Beantwortung dieser Frage das alte Recht zu Rate zieht, möchte wohl zunächst im bejahenden Sinne antworten. An den Apostolischen Stuhl war nämlich die Frage gerichtet worden: An obligatio standi mandatis ecclesiae sit sub poena reincidentiae? Hierauf hatte die S. C. S. Officii am 30. März 1892 geantwortet: Affirmative. Dieser Umstand legt es nahe, unter Berufung auf can. 6 das neue Recht nach dem alten zu erklären und also zu sagen, wer die Weisungen, die ihm in einem solchen Falle von dem zuständigen Obern zugehen, nicht befolgt, verfällt wiederum der Zensur. Wenn man aber die Fassung des Gesetzes in can. 2252 genau ansieht, dann könnte man doch etwas Bedenken bekommen. Der größeren Klarheit wegen sei der betreffende Kanon hier im authentischen Text

angeführt: „Qui in periculo mortis constituti, a sacerdote, specialis facultatis experte, receperunt absolutionem ab aliqua censura ab homine vel a censura specialissimo modo Sedi Apostolicae reservata, tenentur, postquam convaluerint, obligatione recurrendi, sub poena reincidentiae, ad illum, qui censuram tulit, si agatur de censura ab homine; ad S. Poenitentiarium vel ad Episcopum aliumve facultate praeditum, ad normam can. 2254, § 1, si de censura a jure; eorumque mandatis parendi.“ Aus dieser Stellung des „sub poena reincidentiae“ nicht etwa in unmittelbarer Verbindung mit „obligatione“, sondern mit „recurrendi“, und zwar eingeschlossen in einen Satz, der nur vom Rekurs handelt, gewinnt man fast den Eindruck, daß dieses „sub poena reincidentiae“ sich nur auf den Rekurs bezieht. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man sieht, daß das „eorumque mandatis parendi“ erst am Schluß steht, und zwar durch mehrere Mittelglieder und sogar durch zwei Strichpunkte von „sub poena reincidentiae“ getrennt. Trotz dieser Erwägungen hält aber Vermeersch-Creusen den Wiedereintritt der Zensur für wahrscheinlicher als den Nichteintritt.<sup>1)</sup> Aus schlaggebend für diesen Autor ist der klare Wortlaut der eben angeführten Entscheidung des heiligen Offiziums. Aber bei näherem Zusehen scheint dieser Grund doch nicht so durchschlagend zu sein. Wenn es nämlich im alten Recht heißt, die „obligatio standi mandatis ecclesiae“ verpflichte „sub poena reincidentiae“, dann muß man auch wissen, was das alte Recht an dieser Stelle unter der „obligatio standi mandatis“ versteht. Hierüber aber gibt uns die schon erwähnte Antwort des heiligen Offiziums vom 30. März 1892 selbst Auskunft. Dasselbst heißt es nämlich: „Obligationem standi mandatis ecclesiae importare onus sive per se, sive per confessarium ad S. Pontificem recurrendi, eiusque mandatis oboediendi vel novam absolutionem petendi...“ Hieraus geht hervor, daß im alten Rechte unter der „obligatio standi mandatis“ ein doppeltes verstanden wurde, nämlich erstens die Pflicht zu rekurrieren und zweitens die Pflicht, die erhaltenen Weisungen zu beobachten. Von dieser so verstandenen „obligatio standi mandatis“ wurde dann gesagt, sie verpflichte „sub poena reincidentiae“. Im neuen Recht aber werden diese beiden Pflichten zu rekurrieren und die erhaltenen Weisungen zu beobachten nicht mehr unter einem Ausdruck zusammengefaßt, sondern — wie wir eben gesehen haben — weit voneinander getrennt. Unter diesen Umständen aber kann man nicht mehr sagen, daß das alte Recht im neuen unverändert zur Darstellung gebracht worden sei. Also muß, insofern eine Abweichung vorliegt, das neue Recht auch nicht nach dem alten erklärt werden, sondern es ist nach can. 6, 3<sup>o</sup> nach seinem eigenen Wortlaut zu interpretieren. Betrachtet man aber den Wortlaut allein, dann

<sup>1)</sup> Vermeersch-Creusen, Epitome III, n.<sup>o</sup> 452, 6.

wird man zugeben müssen, daß er nicht derart ist, daß man das „sub poena reincidentiae“ auf das „eorumque mandatis parendi“ beziehen müsse. Da aber Pönalgesetze nach can. 19 strikte zu interpretieren sind, so genügt dieser Umstand völlig, um mit Grund behaupten zu können, die Beobachtung der erhaltenen Weisungen sei nicht „sub poena reincidentiae“ vorgeschrieben.

Damit ist aber selbstverständlich noch lange nicht gesagt, daß nun deshalb der Pönitent diese Weisungen nicht beobachten müsse. Sondern derselbe hat vielmehr sicherlich die strenge Gewissenspflicht, sich an diese Weisungen zu halten. Tut er dies aber trotzdem nicht, so sündigt er schwer und kann nicht von seinen Sünden losgesprochen werden, wenn er die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllen will. Demnach scheint in Wirklichkeit kein großer Unterschied zu bestehen, ob nun die Beobachtung dieser Weisungen sub poena reincidentiae vorgeschrieben sei oder nicht; auf jeden Fall muß sich nämlich der Betreffende fügen. Tatsächlich besteht aber der große Unterschied, daß, wenn er sich nicht fügt, er sich eine neue Zensur zuzieht und demnach auch nicht — falls es sich um einen Priester handelt — die Irregularität, wenn er trotzdem seine priesterlichen Funktionen weiter ausübt.<sup>1)</sup> Demzufolge braucht man auch nicht, wenn sich ein solcher schließlich doch bekehrt, abermals nach Rom zu refurrieren, sondern der Pönitent muß nur die Weisungen, die er bei seinem ersten Rekurs schon erhalten hat, jetzt ausführen.

Von diesem Falle, bei dem jemand die erhaltenen Weisungen nicht erfüllt, ist der andere Fall zu unterscheiden, bei dem jemand mit Hilfe des Beichtvaters refurriert und dann aus Leichtsinn zu diesem Beichtvater nicht zurückkehrt, um die Weisungen zu empfangen. Hier wird man sagen müssen, daß ein solcher nicht den Rekurs einlegte, der im Röder vorgeschrieben ist. Denn zu diesem Rekurs gehört es nicht nur, daß man an den höheren Obern schreibt, sondern auch, daß man dessen Antwort entgegennimmt.<sup>2)</sup> Wenn aber jemand in der vorgeschriebenen Weise nicht refurrierte, dann fällt er, wie aus can. 2252 klar hervorgeht, wieder in die frühere Zensur zurück.

Wie aber der Röder im can. 2254, auf den can. 2252 verweist, klar sagt, gibt es auch Gründe, die vom Rekurs entschuldigen: wenn er nämlich nicht eingelegt werden könnte ohne große Unannehmlichkeiten „sine gravi incommodo“. Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um Unannehmlichkeiten, die mit jeder derartigen Eingabe an sich verbunden sind, sondern um Unannehmlichkeiten, die mehr äußerlich, zufällig gerade in diesem Falle vorhanden sind. Derartige Unannehmlichkeiten können sich sowohl auf Seite des Beichtvaters als auch auf Seite des Beichtkindes finden, z. B. wenn

<sup>1)</sup> Vgl. can. 985, 7<sup>o</sup>.

<sup>2)</sup> Arregui, Summarium Theol. Moral.<sup>5</sup>, n.º 617, 3<sup>o</sup>.

in einer unwirtlichen Missionsgegend die Antwort nur sehr schwer dem Beichtkinde übermittelt werden kann oder wenn Gefahr ist, daß andere, z. B. die Eltern oder der andere Eheteil den Brief öffnen oder auf argwöhnische Gedanken kommen.

Ein solches „incommodum“ liegt auch vor, wenn der Pönitent nicht selbst rekurrieren und auch nicht zu dem Beichtvater, von dem er absolviert wurde, zurückkehren kann, es ihm aber schwer ankommen würde, bei einem anderen Priester noch einmal die ganze Sache zu beichten und mit seiner Hilfe zu rekurrieren. Klar geht dies aus einer Antwort des heiligen Offiziums hervor. Es war nämlich angefragt worden, ob eine Entschuldigung vom Rekurs vorliege, wenn ein Beichtkind, das sich nicht selbst nach Rom wenden könne, nicht in der Lage sei, den Beichtvater, von dem es absolviert worden sei, wieder aufzusuchen, anderseits es aber als etwas Schweres empfinden würde, sich an einen anderen Beichtvater zu wenden. Auf diese Anfrage gab das heilige Offizium unter dem 5. September 1900 eine bejahende Antwort.<sup>1)</sup>

Tritt aber ein solches Hindernis ein, dann ist das Beichtkind damit nicht auch schon von allen Verpflichtungen befreit. Zunächst kann nämlich der Fall so liegen, daß das Hindernis voraussichtlich nach einigen Monaten aufhört. In diesem Falle ist dann das Beichtkind verpflichtet, nach dem Aufhören des Hindernisses zu rekurrieren, denn die Zeitbestimmung des Kodex dient nach Vermeersch-Creusen ad urgendam, nicht ad finiendam obligationem.<sup>2)</sup> Sind die Verhältnisse aber so, daß das Hindernis voraussichtlich niemals zessiert, dann kann beim casus urgentior der Beichtvater doch die Absolution erteilen und statt des Rekurses eine entsprechende Buße auferlegen. Ausgenommen hiervon ist nur die durch can. 2367 verhängte Zensur. Diese nur für den casus urgentior gegebene Be- willigung kann man unter Berufung auf can. 20 auch auf die Absolution in Todesgefahr ausdehnen, so daß auch hier dem Beichtkinde für den Fall, daß es wieder gesund würde, aber niemals rekurrieren könnte, entsprechende Bußwerke auferlegt werden könnten.

Dies wären also Ausnahmen, bezw. Einschränkungen, welche der Kodex in can. 882 in bezug auf die Absolution in Todesgefahr macht.

Manche Autoren aber machen — zum Teil unter Berufung auf andere canones — noch weitere Einschränkungen.

Hier kommt zunächst Noldin in Betracht, der wohl die weiteste Einschränkung macht, wenn er sagt, daß ein mit einem Hindernis oder einer Zensur behafteter Priester nur dann erlaubterweise absolviert, wenn kein anderer Priester, der von jedem Hindernis oder jeder Zensur frei ist, zugegen ist.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> A. S. S. XXXIII, 226.

<sup>2)</sup> Vermeersch-Creusen, Epitome III, n.º 454, 8º.

<sup>3)</sup> Noldin, Summa Theol. Moral. III<sup>14</sup>, n. 345.

Ein Beweis für diese Behauptung wird nicht geführt. Ganz abgesehen von can. 882, der für die gültige und erlaubte Absolution keine anderen Einschränkungen kennt als die bereits angegebenen, dürfte diese Behauptung sich auch wohl kaum vereinbaren lassen mit can. 2261. Dort wird nämlich im § 2 gesagt, daß die Gläubigen aus jedem vernünftigen Grunde, hauptsächlich aber wenn andere Priester nicht vorhanden sind, einen Exkommunizierten um die Spendung der Sakramente und Sakramentalien bitten dürfen. Ausgenommen sind im § 3 nur jene exkommunizierten Priester, die vitandi sind oder deren Exkommunikation durch eine Kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz festgelegt ist. Ferner wird dann in demselben Kanon gesagt, daß ein solcher Priester auch die Sakramente und Sakramentalien spenden darf, ohne sich nach dem Grunde zu erkundigen, welcher den Bittsteller veranlaßte, gerade ihn um die Spendung der Sakramente zu bitten. Wie aus diesen Bestimmungen hervorgeht, legt die Kirche es den Gläubigen zwar nahe, solche exkommunizierte Priester nicht um die Spendung der Sakramente und Sakramentalien zu bitten, wenn andere Priester vorhanden sind. Aber die Kirche verbietet dies den Gläubigen nicht. Ebenso wenig verbietet sie es den betreffenden Priestern, und zwar auch dann nicht, wenn andere Priester zugegen sind. Dies alles aber gilt auch sogar außerhalb der Todesgefahr. Für die Todesgefahr selbst aber gibt die Kirche noch weitere Vollmachten. In § 3 desselben can. 2261 heißt es nämlich: „Aber von den Exkommunizierten, die vitandi sind, ebenso von anderen Exkommunizierten, gegen die eine Kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz vorliegt, können die Gläubigen nur in Todesgefahr sowohl die sakramentale Absolution nach Norm von can. 882 und 2252 erbitten, als auch — wenn andere Priester nicht zugegen sind — die übrigen Sakramente und Sakramentalien.“ Wie also aus diesem Paragraphen hervorgeht, ist in Todesgefahr selbst für excommunicati vitandi u. s. w. nicht die erlaubte Spendung der sakramentalen Absolution, sondern nur die erlaubte Spendung der übrigen Sakramente und Sakramentalien von der Abwesenheit anderer Priester abhängig. Demnach kann also jeder exkommunizierte Priester auch in Gegenwart anderer nichtzensurierter Priester einen Pönitenten in Todesgefahr gültiger- und erlaubterweise absolvieren, wenigstens wenn er darum gebeten wird.

Selbstverständlich aber bezieht sich dieses „erlaubterweise“ nur auf das Kirchengefetz. Denn wenn ein solcher Priester die schwere Sünde, durch die er sich die Zensur zugezogen hat, noch nicht durch eine vollkommene Reue getilgt hätte, dann wäre es ihm kraft des göttlichen Gesetzes verboten, die sakramentale Absolution zu spenden, die ja bekanntlich von niemand gespendet werden darf, der eine schwere Sünde auf dem Gewissen hat.

Nicht so weit geht eine andere Einschränkung, die Vermeersch-Creusen macht. Derselbe sagt nämlich, in Todesgefahr spende einzensurierter Priester erlaubterweise nur dann die sakramentale Losprechung, wenn er darum gebeten werde.<sup>1)</sup>

Diese Auffassung scheint sich allerdings nicht leicht mit can. 882 vereinbaren zu lassen, der für die gültige und erlaubte Spendung des Bußsakramentes in Todesgefahr keine anderen Einschränkungen kennt als die beiden früher erwähnten. Anderseits aber lässt sich diese Ansicht verteidigen durch Berufung auf can. 2261. In § 1 sagt nämlich dieser Kanon, daß ein Exkommunizierter erlaubterweise die Sakramente und Sakramentalien nicht spenden dürfe mit Ausnahme der Fälle, die in den folgenden Paragraphen angegeben werden. Hierauf heißt es in § 2, daß die Gläubigen aus jedem vernünftigen Grunde einen gewöhnlichen Exkommunizierten um die Spendung der Sakramente und Sakramentalien bitten dürften. In § 3 aber heißt es, daß in Todesgefahr die Gläubigen auch von einem vitandus und einem durch deklaratorische oder kondemnatorische Sentenz Exkommunizierten die sakramentale Absolution erbitten dürften. Bei diesem Wortlaut drängt sich leicht die Schlussfolgerung auf: also darf ein so Exkommunizierter auch in Todesgefahr nur auf Bitten der Gläubigen die sakramentale Losprechung spenden. In diesem Falle haben wir dann eine im can. 882 nicht angegebene Einschränkung oder vielmehr einen gewissen Gegensatz zu can. 882. Nun darf allerdings nicht leicht angenommen werden, daß ein Gesetz einem anderen widerspricht.<sup>2)</sup> Man muß vielmehr bei jeder Gesetzesinterpretation so vorgehen, daß man — soweit es der Wortlaut überhaupt noch irgendwie zuläßt — jedes Gesetz so erklärt, daß es mit keinem anderen Gesetz in Widerspruch tritt. Wenn man aber von diesem Gesichtspunkte sich leiten läßt, dann scheint man auch can. 2261 noch so erklären zu können, daß kein Gegensatz eintritt zu can. 882, der erklärt, daß alle Priester in Todesgefahr von allen Zensuren und Sünden gültig und erlaubt absolvieren, abgesehen von jenen beiden, schon wiederholt erwähnten Ausnahmen. In can. 2261, § 3, wird nämlich bestimmt, daß in Todesgefahr die Gläubigen auch von einem vitandus u. s. w. die Absolution erbitten dürfen „ad normam can. 882“. Demnach verweist also can. 2261 auf can. 882. Deshalb richtet sich die dem Exkommunizierten nach can. 2261, § 1, hier in § 3 verliehene Absolutionsvollmacht nach der in can. 882 aufgestellten Norm und nicht umgekehrt. Can. 882 macht aber die erlaubte Spendung der Absolution in Todesgefahr nicht abhängig von dem Erfüllen der Gläubigen. Also spendet in diesem Falle ein Exkommunizierter die sakra-

<sup>1)</sup> Vermeersch-Creusen, Epitome II, n.º 152, nota 1.

<sup>2)</sup> Vgl. hierüber can. 23, der allerdings von Gesetzen handelt, die nach einander erlassen wurden; aber auf Grund von can. 20 können diese Bestimmungen doch auch auf unseren Fall angewendet werden.

mentale Absolution erlaubterweise, auch wenn er nicht eigens darum gebeten wurde. Er darf also, wenn er einen Katholiken in Todesgefahr findet, denselben auffordern, seine Gewissensangelegenheit sofort und bei ihm selbst in Ordnung zu bringen. Er darf, auch wenn der Betreffende bewußtlos ist, denselben ruhig absolvieren ohne sich vorher ängstlich zu fragen, ob der Sterbende auch einen vitandus um die Absolution gebeten hätte oder im Bewußtsein seines guten Gewissens sich lieber der Barmherzigkeit Gottes allein überlassen hätte.

Eine andere Einschränkung für can. 882 stellt Genicot auf, wenn er schreibt, ein häretischer oder schismatischer Priester könne in Todesgefahr nur dann absolvieren, wenn kein anderer Priester zur Stelle sei.<sup>1)</sup> Aehnlich schreibt Göpfert, ein Katholik dürfe die Losprechung von einem Häretiker oder Schismatiker in articulo vel periculo mortis nur dann empfangen, wenn jeder andere katholische Priester fehle.<sup>2)</sup>

Zur besseren Würdigung Genicots und Göpferts sei zunächst eine Bemerkung erlaubt zur communicatio in sacris mit Häretikern und Schismatikern.

Vor allem muß zunächst unterscheiden werden zwischen gottesdienstlichen Handlungen der Häretiker, die rein katholisch sind, wie z. B. Spendung der Taufe nach Christi Willen, und gottesdienstlichen Handlungen der Häretiker, in denen ihre Häresie oder etwas Abergläubisches zum Ausdruck kommt. Bei der letzten Klasse von Kulthandlungen ist die communicatio in sacris sicherlich nicht nur durch das Kirchenrecht, sondern auch durch das Naturrecht verboten, das nicht gestattet, Gott durch einen falschen oder abergläubischen Kult zu verehren. Da es sich aber in unserem Falle um die Spendung des Fußsakramentes handelt, so scheidet diese Klasse von Kulthandlungen hier aus.

Was nun jene gottesdienstlichen Handlungen anbelangt, die rein katholisch sind wie z. B. Spendung der von Christus eingeseckten Sakramente, so kennt schon Benedikt XIV. zahlreiche Autoren, darunter Sylvius und Lugo, die der Ansicht sind, eine solche communicatio sei durch das göttliche Gesetz an und für sich nicht verboten.<sup>3)</sup> Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß mit einer solchen communicatio kein Aergernis und keine Gefahr für den Glauben verbunden ist. Diese Ansicht, daß eine derartige communicatio an und für sich durch göttliches Gesetz nicht verboten sei, hat auch in neuerer Zeit einen beredten Verteidiger gefunden in D' Annibale, der schreibt: „Die communicatio in divinis ist ihrer Natur nach nicht unerlaubt (denn sonst wäre es unrecht, die sogenannten gemischten Ehen zu

<sup>1)</sup> Genicot, Institut. Theol. Moral. II<sup>8</sup>, n.º 332.

<sup>2)</sup> Göpfert, Moraltheologie III<sup>9</sup>, n.º 20.

<sup>3)</sup> Benedictus XIV, de synodo dioecesana I. VI, c. 5, n.º 2.

erlauben). Eine solche communicatio in divinis ist vielmehr nur dann unerlaubt, wenn durch sie der Schein erweckt wird, jemand sei ein Anhänger der verbotenen Sekte, oder wenn sie den Indifferentismus nährt.<sup>1)</sup> Selbstverständlich handelt es sich hier immer nur um das göttliche Recht. Die Kirche aber kann auch noch weitgehendere Verbote erlassen. Die hieher gehörigen Bestimmungen des Kirchenrechtes finden wir in can. 1258, § 1, der sagt: „Den Gläubigen ist nicht erlaubt, an den Kulthandlungen der Aikatholiken aktiv sich zu betätigen oder daran teilzunehmen.“ Dieses Verbot kann die Kirche aber selbstverständlich zurückziehen und sie tut es auch, wenn sie gemischte Ehen erlaubt. Es fragt sich daher hier hauptsächlich, ob und inwieweit dieses kirchliche Verbot der communicatio in sacris mit den Häretikern durch can. 882 aufgehoben wurde.

Daß dieses Verbot wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen durch can. 882 aufgehoben werde, scheinen auch Genicot und Göpfert anzunehmen. Denn nach ihnen kann ja ein Häretiker oder Schismatiker in Todesgefahr absolvieren, wenn kein anderer Priester vorhanden ist. Also müssen sie wenigstens für diesen Fall die entsprechende Erlaubnis und vor allem auch die nötige Jurisdiktion haben. Für die Erteilung dieser Erlaubnis und Jurisdiktion aber kann nur can. 882 in Betracht kommen, weil alle anderen canones sich damit nicht mehr beschäftigen. Nun bietet aber der Wortlaut von can. 882 durchaus keine Veranlassung, eine solche Unterscheidung wie Genicot und Göpfert aufzustellen, sondern er spricht ohne jede Distinktion davon, daß in der Todesgefahr alle Priester gültiger- und erlaubterweise absolvieren, auch wenn ein approbierter Priester zugegen ist. Hiervon kennt der Kodex nur die beiden schon öfters erwähnten Ausnahmen.

Allerdings könnte man einwenden daß vor dem Kodex die Meinung von Genicot und Göpfert allgemeine Ansicht der Autoren war, und daß man daher das neue Recht nach dem alten erklären müsse. Dieser Einwand aber über sieht, daß das neue Recht hierin nicht mehr völlig mit dem alten übereinstimmt. Denn früher konnte ein sacerdos simplex in Gegenwart eines approbierten Priesters auch in Todesgefahr nicht absolvieren. Dementsprechend konnte auch ein Häretiker oder Schismatiker in Gegenwart eines approbierten Priesters nicht absolvieren. Wie aber schon gezeigt, kann nach dem neuen Recht auch ein sacerdos simplex in Gegenwart eines approbierten Priesters in Todesgefahr gültiger- und erlaubterweise absolvieren. Demnach dürfte man wohl auch diese Ausnahme bezüglich der Häretiker und Schismatiker nicht mehr aufrecht erhalten können.

Folglich scheint also vom Kirchenrecht aus kein Verbot zu bestehen bezüglich der Absolution in Todesgefahr durch Häretiker und Schismatiker. Damit ist aber selbstverständlich gerade so wenig wie

1) D'Annibale, Summula Theol. Moral. I<sup>4</sup>, n.º 110, nota 11.

bei der kirchlichen Erlaubnis von Miserehen gesagt, daß die Sache damit immer auch schon vom moralischen Standpunkt aus erlaubt wäre. Wie vielmehr schon Benedikt XIV. an der oben erwähnten Stelle hervorhebt, ist es äußerst selten, daß mit einer derartigen communicatio kein Vergernis und keine Gefahr für den Glauben verbunden sei. Deshalb wird man wohl in den meisten Fällen sagen müssen, auch in periculo mortis dürfe jemand von einem Häretiker oder Schismatiker die Absolution nur dann erbitten, wenn kein anderer katholischer Priester zugegen sei. Diese Einschränkung hat dann aber ihren Grund nicht im Kirchenrecht, sondern im Naturrecht.

Aus dem Gesagten ergibt sich also daß das Kirchenrecht bezüglich der Absolution in Todesgefahr keine anderen Einschränkungen kennt als can. 882, nämlich in bezug auf die absolutio complicitis und auf den Retkurs. In allen anderen Fällen aber absolvieren — wie can. 882 ausdrücklich sagt — alle (omnes) Priester gültig und erlaubt.

Eine andere wichtige Frage, die mit der Absolution in Todesgefahr in enger Verbindung steht, ist die Frage ob eine solche Absolution nur in foro interno gegeben werden dürfe oder ob sie auch in foro externo erteilt werden könne. Welch praktische Folgen sich aus der Beantwortung der Frage in dem einen oder anderen Sinne ergeben, erhellt aus dem can. 2251. Dort heißt es nämlich: „Wenn die Absolution in foro externo gegeben wird, dann gilt dies auch pro foro interno. Wird die Absolution aber nur in foro interno erteilt, dann kann der Absolvierte sich auch in foro externo als losgesprochen betrachten, wenn es ohne Vergernis geschehen kann. Aber wenn diese Losprechung nicht in foro externo bewiesen oder rechtmäßig präsumiert werden kann, dann kann von den Obern des forum externum die Beobachtung der Zensur verlangt werden, bis der Betreffende auch in foro externo die Losprechung erhalten hat.“

Trotzdem aber diese Frage, ob jemand in Todesgefahr in foro externo oder nur in foro interno absolvieren könne, so wichtig ist, findet man doch fast nirgends eine ausdrückliche Beantwortung derselben. Will man daher zur Beantwortung dieser Frage die Autoren einsehen, die vor dem Kodez geschrieben haben, so findet man, daß sie nur selten diese Frage ausdrücklich behandeln und dann anscheinend auch nicht einmal übereinstimmend. Zunächst sei Sägmüller erwähnt. Er äußert seine Ansicht folgendermaßen: „In articulo mortis hören alle Reservationen auf. In solchem Falle ist jeder Priester befugt, in utroque foro zu absolvieren.“<sup>1)</sup>

Andere Autoren aber, die ebenfalls vor dem Kodez schrieben, hatten eine andere Auffassung. So schreibt Kober wenigstens von

<sup>1)</sup> Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes<sup>2</sup>, S. 782.

der Exkommunikation ferenda sententiae: „Die Einräumung, daß bei bevorstehender Todesgefahr jeder Priester in foro interno absolvieren könne, hat . . . lediglich den Zweck, einen Sterbenden . . . nicht der Gefahr des Seelenheiles auszusetzen . . . Endlich hat die kirchliche Gesetzgebung zu allen Zeiten gefordert, daß die in articulo mortis von einem bloßen Priester Absolvirten . . . vor dem hierarchischen Obern sich zu stellen haben, um nunmehr auch von ihm pro foro externo losgesprochen zu werden und seine Anordnungen in betreff der zu leistenden Buße und Genugtuung entgegenzunehmen.“<sup>1)</sup> Bei der Behandlung der Zensuren latae sententiae allerdings kommt Röber nicht mehr darauf zu sprechen, in welchem Forum von denselben absolvirt werden müßte. Demnach könnte man vielleicht versucht sein zu glauben, die Autoren hätten zwischen Zensuren ferenda und latae sententiae unterschieden und für letztere auch die Absolution in foro externo zugestanden. Dies ist jedoch im allgemeinen sicherlich nicht der Fall. Der beste Zeuge hiefür ist Ferraris. Er schreibt nämlich ohne jede Unterscheidung, daß in Todesgefahr die Pönitenten von reservirten Sünden, die mit einer Zensur verbunden seien, nur pro foro interno conscientiae absolvirt werden, mit der Verpflichtung, sich dem für das forum externum zuständigen Obern zu stellen, damit sie seine Weisungen entgegennähmen und sich gehorsam zeigten gegen die Kirche und die Obern, denen gegenüber sie „contumax“ gewesen wären. Der Obere könne ferner so lange gegen sie vorgehen, bis sie auch die Absolution pro foro externo erhielten.<sup>2)</sup>

Diese Auffassung Ferraris' wird man auch durchaus als berechtigt finden, wenn man sich an die Absicht erinnert, welche das Tridentinum hatte, als es für den Todesfall die Vollmacht verlieh, von allen Sünden und Zensuren zu absolvieren. Der Zweck dieser Bestimmung war ja, wie das Konzil ausdrücklich hervorhebt, „daß niemand verloren gehe“.<sup>3)</sup> Diesen Gesichtspunkt haben auch die Kanonisten bei Erklärung des Tridentinums immer vor Augen behalten. Deshalb haben sie auch — wie schon oben erwähnt wurde — gelehrt, daß man auch im Todesfall nicht von der Suspension absolvieren könne, weil dies zur Erreichung des vom Konzil intendierten Zweckes nicht nötig sei. Wenn man nun bedenkt, daß diese Ansicht allgemeine Billigung fand, trotzdem das Tridentinum klar sagte, man könne von allen Sünden und Zensuren absolvieren (a quibusvis peccatis et censuris), dann müßte man sich eigentlich wundern, wenn die Lehre sich hätte durchsetzen können, man dürfe in foro externo absolvieren. Denn um zu erreichen, daß jemand nicht verloren gehe, müssen seine Beziehungen zu Gott geregelt werden.

1) Röber, *Der Kirchenbann*<sup>2)</sup>, S. 461/462.

2) Ferraris, *Bibliotheca*, verb. „Absolvere“, art. I, num. 56, 57.

3) Conc. Trid. sess. XIV, de poenit., c. 7.

Unsere Beziehungen zu Gott werden aber in erster Linie geregelt in foro interno; also genügt auch die Absolution in foro interno.

Zur Verteidigung einer Absolution in foro externo scheinen sich allerdings manche auf den Grundsatz zu berufen: *in mortis periculo nulla est reservatio*. Aber die Betreffenden übersehen, daß ein gewöhnlicher Priester oder Beichtvater, der keine Jurisdiktion in foro externo hat, auch von einer nicht reservierten Zensur nur in foro interno absolvieren kann. Dies war schon die allgemeine Ansicht der Autoren vor dem Kodez und wird auch im Kodez ausdrücklich hervorgehoben, wenn es in can. 2253 heißt: „*Von einer nicht reservierten Zensur kann in foro sacramentali jeder Beichtvater absolvieren; extra forum sacramentale jeder, der in foro externo die Jurisdiktion über den Pönitenten hat.*“ Aus dem Umstand also, daß wir es in Todesgefahr nur mit nicht reservierten Zensuren zu tun haben, folgt an sich noch nicht, daß von ihnen nun auch in foro externo absolviert werden könne.

Da jedoch can. 2253 — wie ausdrücklich im Gesetzesstext hervorgehoben wird — nur von Fällen extra mortis periculum handelt, so wäre es denkbar, daß diejenigen, welche von einer nicht reservierten Zensur an sich nur in foro sacramentali absolvieren können, für den Todesfall wenigstens jetzt durch den Kodez besondere weitgehende Vollmachten erhielten. Zum Beweis, daß dieses in unserer Frage auch tatsächlich der Fall sei, könnte sich jemand auf can. 202, § 3, berufen, der sagt: „*Wenn das Forum, für das die Gewalt verliehen wird, nicht genannt ist, dann ist anzunehmen, daß die Gewalt pro utroque foro gegeben ist.*“

Daher muß jetzt untersucht werden, ob die Absolutionsgewalt, welche die Kirche jetzt im Kodez für den Todesfall verleiht, ohne Einschränkung verliehen wird oder ob sie sich auf ein bestimmtes Forum bezieht. Andere canones als die schon wiederholt erwähnten can. 882 und can. 2252 kommen hierfür wohl nicht in Betracht.

Ausdrücklich wird nun zwar in keinem der beiden canones ein Forum genannt, aber trotzdem scheinen doch genug Inhaltspunkte gegeben zu sein, die dartun, daß die Kirche diese Absolutionsvollmachten nur für das forum internum gibt.

Zunächst ist hervorzuheben, daß die Vollmacht, in Todesgefahr von Zensuren zu absolvieren, nicht im 5. Buch des Kodez gegeben wird, sondern in can. 882. Dieser Kanon aber steht im 3. Buch, 4. Titel „de poenitentia“, 1. Kapitel „de ministro sacramenti poenitentiae“. Demnach liegt der Gedanke nahe, daß in dem fraglichen Kanon keine anderen Vollmachten verliehen werden als jene, welche zur Spendung des Bußsakramentes nötig sind. Zur Spendung des Bußsakramentes aber werden nur Vollmachten in foro interno sacramentali erforderlich.

Dieser Gedanke, daß nur Vollmachten in foro interno verliehen werden, wird zur Gewißheit, wenn man sieht, welchen Rekurs

der Kodez vorschreibt. Für diejenigen Fälle nämlich, in denen ein in Todesgefahr Absolviert er rekurrieren muß, schreibt can. 2252 vor, daß der Refurs zu geschehen habe „ad normam can. 2254, § 1“, also nach Norm jenes Kanons, der den Refurs für den *casus urgentior* regelt. In letzterem Kanon wird aber bestimmt, daß der Refurs unter anderem zu geschehen habe „unter Verschwiegung des Namens an die Pönitentiarie, oder den Bischof, oder einen anderen Obern, der die entsprechenden Vollmachten hat“. Der Refurs hat also zunächst zu geschehen an die Pönitentiarie. Nun ist aber dieses Tribunal nicht für das *forum externum*, sondern für das *forum internum* zuständig, wie can. 258, § 1, ausdrücklich sagt: „Die Jurisdiktion dieses Tribunals beschränkt sich auf das, was sich auf das *forum internum* bezieht.“ Demnach fand auch die vorhergehende Absolution, welche die Voraussetzung dieses Refurses ist, in *foro interno* statt.

Allerdings kann nach can. 2254 der Refurs auch geschehen „an einen Bischof oder an einen Obern, der die entsprechende Vollmacht hat“. Aber dabei ist wohl zu beachten, daß der Refurs geschehen muß „reticito nomine“. Daß der Name auch verschwiegen werden muß beim Refurs an einen Bischof oder an einen anderen Bevollmächtigten, geht klar aus der Interpunktions des authentischen Textes hervor: Es heißt nämlich: „... cum onere reccurrendi ... si id fieri possit sine gravi incommodo, reticito nomine, ad S. Poenitentiariam vel ad Episcopum aliumve Superiorem praeditum facultate et standi eius mandatis.“ Wie aus dieser Interpunktions hervorgeht, bezieht sich das „reticito nomine“ gerade so wie das „sine gravi incommodo“ sowohl auf „Pönitentiarie“ als auch „Bischof“ und „anderen Obern“. Daß aber der Refurs geschehen müßte im äußeren Rechtsbereich unter Verschwiegung des Namens, ist ein juristisches Unding.

Zur Begründung dieser Ansicht, daß im *casus urgentior* die Absolution nur in *foro interno* zulässig sei, kann auch auf can. 2290 hingewiesen werden. Dieser Kanon handelt nämlich von der *Suspendierung* der *Vindikativstrafen*, „in casibus occultis urgentioribus“ und gibt jedem Beichtvater unter gewissen Voraussetzungen die Erlaubnis, die *Vindikativstrafen* zu suspendieren. Er kann aber diese Vollmacht nach dem Kanon nur ausüben „in foro sacramentali“.

Wenn aber „in casu urgentiori“ die Absolution nur in *foro interno* gegeben werden kann, dann gilt dasselbe auch in Todesgefahr, da ja can. 2252 in bezug auf den Refurs auf can. 2254 verweist. Zugestanden muß allerdings werden, daß das, was bis jetzt über die Absolution bei Todesgefahr in *foro interno* gesagt wurde, vielleicht nicht mit derselben Sicherheit wie von den Zensuren *a jure* auch behauptet werden kann von den Zensuren *ab homine*. Wenn man nämlich den can. 2252 genau ansieht, dann wird eigentlich nur für die Absolution von Zensuren *a jure* auf

can. 2254 verwiesen. Es heißt nämlich: „. . . tenentur, postquam convaluerint, obligatione recurrendi, sub poena reincidentiae, ad illum, qui censuram tulit, si agatur de censura ab homine; ad S. Poenitentiariam vel ad Episcopum aliumve facultate praeditum ad normam can. 2254, § 1, si de censura a jure; eorumque mandatis parendi.“ Doch scheint man trotzdem die Verweisung auf can. 2254, § 1, nicht zu ausschließlich nur auf die Zensuren a jure beschränken zu dürfen. Denn wenn man dies tun würde, dann könnte man auch nicht mehr bei einer Absolution von einer Zensur ab homine verlangen, daß der Betreffende innerhalb eines Monates refurriere; dieser Refurs ist nämlich nur in can. 2254 vorgeschrieben. Kaum aber dürfte man wohl jemand finden, der bei einer Absolution von einer Zensur ab homine nicht verlangen würde, daß der Absolvierte innerhalb eines Monates refurriere. Demnach scheint die Verweisung auf can. 2254, § 1, sich auch auf die Zensur ab homine zu beziehen. Da zudem can. 882 die Absolutionsvollmachten für die Todesgefahr verleiht ohne irgendeinen Unterschied in bezug auf das Forum zu machen, die Absolution von den Zensuren a jure aber sicher in foro interno gegeben werden muß, so möchte man annehmen, daß auch von den Zensuren ab homine nur in foro interno absolviert werden kann.

Gibt man aber zu, daß von jenen Zensuren, mit deren Absolution die Refurspflicht verbunden ist, nur in foro interno absolviert werden kann, dann wird man dies auch von jenen Zensuren zu geben müssen, nach deren Absolution kein Refurs nötig ist. Für die Annahme nämlich, daß can. 882 für den einen Fall nur Jurisdiktion in foro interno verleihe, für den anderen Fall aber Jurisdiktion in foro externo, bietet der Gesetzesstext durchaus keinen Anhaltspunkt, und wo das Gesetz nicht unterscheidet, dürfen auch wir nicht unterscheiden.

Zum Schlusse sei noch einmal das Resultat dieser Ausführungen über die Absolutionsvollmachten in Todesgefahr seiner Hauptthache nach kurz zusammengefaßt. Es läßt sich in folgende Sätze kleiden.

I. Bei einem wohl begründeten Zweifel, ob jemand in Todesgefahr sei, kann man gültiger- und erlaubterweise von den durch den Kodex verliehenen Vollmachten Gebrauch machen.

II. In Todesgefahr kann von allen Sünden und Zensuren absolviert werden. Von Bindikativstrafen aber kann nicht dispensiert werden.

III. Diese Vollmachten haben alle gültig geweihten Priester ohne jede Ausnahme. Die gültige und erlaubte Ausübung dieser Vollmachten ist auch nicht abhängig von der Abwesenheit eines approbierten Priesters oder eines Priesters, der in bezug auf die Reserve besondere Vollmachten hat.

Wer jedoch den vorgeschriebenen Rekurs nicht einlegt, der versäßt wieder der Zensur. Führt aber jemand die erhaltenen Weisungen nicht aus, dann tritt die Zensur nicht ein.

IV. Diese Absolutionsvollmachten aber können nur in *foro interno* ausgeübt werden.

In diesen Bestimmungen tritt uns das alte Recht in seinen Grundzügen entgegen. Zugleich aber sehen wir auch, wie die Erfahrungen, welche die Kirche im Laufe der Zeiten gesammelt hat, in manchen Punkten eine weitere Ausgestaltung herbeigeführt haben. Diese Abänderungen können allerdings öfters nur festgestellt werden durch aufmerksames Studium des Kodeks. Noch größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit aber ist nötig, um aus manchmal anscheinend unbedeutenden Änderungen die wichtigen Folgerungen zu ziehen. Hier bietet sich sicherlich noch ein weites, dankbares Feld für die wissenschaftliche Durchdringung und Bearbeitung des Kodeks. Sein Erscheinen hat das kirchenrechtliche Studium nicht überflüssig gemacht, sondern, wie die Zukunft immer besser zeigen wird, ihm einen neuen, mächtigen Antrieb gegeben.

---

## Erziehungstätigkeit und Schulwesen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Rev. F. Schulze D. D., St. Francis, Wis., U. S. A.

(Fortsetzung.)

Die öffentlichen Schulen in der Kolonialzeit und auch noch auf spätere Jahrzehnte hinaus waren Schöpfungen der Gemeinde, der bürgerlichen oder religiösen, die aus eigener Initiative der Gemeinde-mitglieder hervorgegangen und deshalb von der betreffenden Gemeinde allein reguliert wurden. Mit der Entwicklung des Landes trat auf dem Schulgebiete in dieser Beziehung eine Änderung ein. Man begann die Schulen zu organisieren, erst indem man eine County (Kreis)-Schulbehörde schuf und dann auch dadurch, daß man an die Spitze des Staates Beamte stellte, welche das Schulwesen innerhalb der Staatsgrenzen ordnen oder doch einen gewissen Einfluß auf dasselbe auszuüben suchen sollten. County-Schulbehörden wurden zuerst eingeführt im Staate New York. Andere Staaten folgten bald nach. Heute existiert eine solche Behörde wohl in allen Landesteilen. Die Aufgabe dieser Behörde (County School Board) umfaßt verschiedene Tätigkeiten, die Prüfung der Lehramtskandidaten, die Ausstellung der Zertifikate oder Diplome, die zum Lehren berechtigen, gelegentliche Besuche in den Schulen zwecks allgemeiner Aufsicht u. s. w. Die Art und Weise der Schaffung dieser Behörde ist verschieden in verschiedenen Gegenden. Meistens werden die Mitglieder vom Volke gewählt, was manche Nachteile hat, weil hiedurch das Amt